jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/24 2Ob15/94 (2Ob16/94), 10ObS2030/96v, 1Ob337/98k, 10ObS164/03w, 1Ob259/08g, 10ObS106/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.1994

Norm

ASVG §175 Abs4

Rechtssatz

Der Schutzbereich ist im § 175 Abs 4 ASVG analog § 175 Abs 1 ASVG generalklauselartig in der Weise umschrieben, dass er die die Versicherung begründende Schulausbildung (Universitätsausbildung) umfasst. Geschützt soll nach der Grundintention des Gesetzes jede Tätigkeit sein, die sich als Ausübung der Rolle des Schülers oder des Studenten darstellt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 15/94
  Entscheidungstext OGH 24.03.1994 2 Ob 15/94
- 10 ObS 2030/96v
  Entscheidungstext OGH 20.08.1996 10 ObS 2030/96v
  nur: Geschützt soll nach der Grundintention des Gesetzes jede Tätigkeit sein, die sich als Ausübung der Rolle des Schülers oder des Studenten darstellt. (T1)
  Veröff: SZ 69/183
- 1 Ob 337/98k
  Entscheidungstext OGH 19.01.1999 1 Ob 337/98k
  nur T1
- 10 ObS 164/03w
  Entscheidungstext OGH 01.07.2003 10 ObS 164/03w
  Auch; nur T1; Beisatz: Die Frage, ob die von einem Schüler oder Studenten konkret verrichtete Tätigkeit vom rollenbezogenen Unfallversicherungsschutz umfasst ist, ist anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. (T2)
- 1 Ob 259/08g
  Entscheidungstext OGH 28.01.2009 1 Ob 259/08g
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Ermordung eines Schülers durch einen Mitschüler im Zuge einer Pausenstreitigkeit - Arbeitsunfall im Sinn des § 175 Abs 4 ASVG bejaht. (T3)

Bem: Ausführliche Auseinandersetzung mit der Frage des ursächlichen Zusammenhangs im Sinn des§ 175 Abs 4 ASVG. (T4)
Bem: Siehe auch RS0124561. (T5)
Veröff: SZ 2009/14

- 10 ObS 106/15h
  Entscheidungstext OGH 22.10.2015 10 ObS 106/15h
  Auch; Beis wie T2; Beisatz: Kein Unfallversicherungsschutz bei hobbymäßigen chemischen Versuchen eines Schülers in seiner Freizeit im Internat. (T6)
- 1 Ob 53/20f
  Entscheidungstext OGH 30.03.2020 1 Ob 53/20f
  nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Schülerin verbrühte sich durch einen von einer Lehrerin im Klassenraum aufgestellten Kaffeekocher am Körper; ursächlicher und innerer Zusammenhang mit der schulischen Tätigkeit bejaht („Schulunfall"); Haftungsprivileg nach § 335 Abs 3 ASVG. (T7)
- 10 ObS 126/21h
  Entscheidungstext OGH 13.09.2021 10 ObS 126/21h
  nur T1; Beis wie T2
- 1 Ob 240/21g
  Entscheidungstext OGH 21.02.2022 1 Ob 240/21g
  Beis nur wie T1; Beis nur wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0085063

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at